

# Gebühren- Verordnung

Politische Gemeinde  
Hirzel

vom 22. Januar 2001

# INHALTS-VERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	
Ausnahmen	3
Geltungsbereich	3
Schreibgebühren/Porti	3
Übergeordnetes Recht	3
<b>II. Verwaltungsgebühren</b>	
Allgemeine Verwaltung	4/5
Einbürgerungen	5
Einwohnerkontrolle	5
Finanzverwaltung	5
Gemeindeammänner	6
Gewerbe/Polizei	6/7
Verwaltungsverfahren	7
Vormundschaftswesen	5/6
Zivilstandswesen	7
<b>III. Baugebühren</b>	
<b>A. Baubewilligungsverfahren</b>	
- Anschlussgebühren	9
- Baukostendepositum	10
- Behandlungsgebühren	10
- Benützung von öffentlichem Grund und Boden	11

- Gebührentarif	8/9
- Rückzug von Baugesuchen	9
- Übrige Bauvorhaben	9
- Verfall von Baubewilligungen	9
- Weitere Auslagen	10

## **B. Periodische Aufsicht und Kontrollen**

Gebührentarif	11
---------------	----

## **IV. Schlussbestimmungen**

Inkraftsetzung	12
----------------	----

## **Anhang**

Baubewilligungsgebühren (Berechnung)	
--------------------------------------	--

# **I. Allgemeines**

## **Art. 1 Geltungsbereich**

In Anwendung von § 1 und 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 sowie unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips erlässt der Gemeinderat diese kommunale Gebührenverordnung. Sie gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Hirzel und regelt die Gebühren im Verwaltungsbereich und Bauwesen ergänzend zu den kantonalen Bestimmungen, d.h. soweit nicht speziell erwähnt, gelten die übergeordneten Bestimmungen.

## **Art. 2 Schreibgebühren, Porti**

In allen nachstehend aufgeführten Ansätzen sind die Schreibgebühren enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Portoauslagen werden - mit Ausnahme der Nachnahmeporti und Einschreibengebühren - nicht separat verrechnet.

## **Art. 3 Ausnahmen (Aussergewöhnliche Fälle)**

In Härtefällen oder bei besonderen Umständen können die nachstehenden Gebühren durch die Gemeindeverwaltung - nach Rücksprache mit dem zuständigen Ressortvorstand - reduziert, teilweise oder ganz erlassen werden. Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

## **Art. 4 Übergeordnetes Recht**

Diese Gebühren-Verordnung ist nicht abschliessend. Es wird auf die anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtsnormen verwiesen.

## II. Verwaltungsgebühren

### Art. 5 Gebührentarife

Soweit nicht speziell erwähnt, gelten die Bestimmungen und die Ansätze im Rahmen der kantonalen Gebühren-Verordnung (GS 681).

#### A. Allgemeine Verwaltung

5.1	Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art	
5.1.1	Steuerausweis / Steuerauskunft	
	- allgemein	40.-
	- für das Einbürgerungsverfahren	80.-
5.1.2	Verwarnung/Verweis	40.-
5.1.3	Spruchgebühren in Uebertretungssachen	gem. Richtlinien der Polizeipräs.Konferenz
5.1.4	Giftscheine	gem. Eidg. Gebühren- Reglement
5.2	Verordnungen	
	- für Einwohner	gratis
	- für auswärtige Personen	10.-
5.3	Pläne	
5.3.1	Ortsplan 1:2500	
	- für gemeinnützige Verwendungen sowie für Dorfvereine/-Institutionen	gratis
	- für Einwohner zum persönlichen Gebrauch	10.-
	- für alle anderen Bezüger generell	30.-
5.3.2	Hausnummernplan 1:5000	
	- für gemeinnützige Verwendungen sowie für Dorfvereine/-Institutionen	gratis
	- für alle anderen Bezüger generell	30.-
5.3.3	Zonenplan	
	- für gemeinnützige Verwendungen sowie für Dorfvereine/-Institutionen	gratis
	- bei allen anderen Bezüger generell	30.-
5.4	Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen	
5.4.1	im Zusammenhang mit Bauten	Abschnitt III.
5.4.2	Pflanzen längs öffentlicher Strassen	

	und Wege		
	- Ordentliche Kontrolle	}	nach Aufwand, sofern Verfügung erforderlich
	- Nachkontrolle		
5.4.3	Lebensmittel		
	- Ordentliche Kontrolle	}	Expertenkosten Tarif gem. Kant. Labor
	- Beanstandungen		
	- Nachkontrolle		

## **B. Einbürgerungen**

Gemäss BüV (§§ 47 und 43 Abs. 2) <sup>1</sup>

## **C. Finanzverwaltung**

gemäss Kant. VO

## **D. Einwohnerkontrolle <sup>2</sup>**

5.5	Nachsendung nicht abgeholter Ausweisschriften (auch Ausländer)	25.-
5.6	Doppel Schriftenempfangsschein	15.-
5.7	Bestätigung Besuchsaufenthalt für Ausländer (Garantieerklärung)	40.-
5.8	Verlängerung Heimatausweis	10.-

## **E. Bauwesen**

Abschnitt III.

## **F. Vormundschaftswesen**

gemäss Kant. VO <sup>3</sup>

## **G. Gemeindeammänner**

gemäss Kant. VO

## **H. Gewerbe und Polizei**

5.9	Patentgebühren	
	- Gastwirtschaften	150.-
	- Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	100.-
	- vorübergehende Betriebe	
	. gemeinnützige Anlässe	20.-
	. eintägige Vereins- und übrige Anlässe	40.-
	. mehrtägige Vereins- und übrige Anlässe	100.-
5.10	Polizeistundenverlängerungen	
	- Vorübergehende Ausnahme von Schliessungsstunden	
	. Verlängerung bis 02.00 Uhr	30.-
	. Verlängerung bis 04.00 Uhr	50.-
	- Dauernde Ausnahme von Schliessungsstunden	
	. definitive Bewilligung	800.-
	. Versuchsbetrieb bis max. 1 Jahr	200.-
5.11	Schreibgebühren	
	- Schreibgebühr pro Verfügung oder Bewilligung (ausgenommen für solche im Baubewilligungsverfahren sowie für Polizeistundenverlängerungen)	50.-
5.12	Waffenerwerbsschein	
	- für Waffen	50.-
	- für Sprays	20.-
<b>I.</b>	<b>Verwaltungsstrafverfahren</b>	
5.13	Spruchgebühr	nach Aufwand
5.14	Untersuchungsgebühr (nach Einsprache)	im Rahmen Kant.VO
5.15	Ueberweisungsgebühr (nach Einsprache)	im Rahmen Kant.VO

**K. Zivilstandswesen**  
gem. Kant.ZSt-VO

### III. Baugebühren

#### A. Baubewilligungsverfahren

##### Art. 6 Gebührentarife

Für die Behandlung von Baugesuchen - sowohl im ordentlichen als auch im Anzeigeverfahren - durch den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung berechnen sich die Gebühren, unter Vorbehalt von Art. 11, wie folgt:

##### 6.1 Baubewilligungen

		Grundgebühr	Gebührenzuschlag
6.1.1	Neubauten und wesentliche Umbauten		
	- Wohnbauten	150.-	-.80/m <sup>3</sup> umbauten Raumes
	- Gewerbebauten	bis	-.30/m <sup>3</sup> umbauten Raumes
	- landw. Oekonomiegebäude	1'050.-	-.20/m <sup>3</sup> umbauten Raumes
6.1.2	Geringfügige Umbauten, Besondere Gebäude	150.- bis 650.-	
6.1.3	Terraingestaltung, Stützmauern, Parkplätze, Einfriedungen, Parzellierungen, Reklamen	150.- bis 650.-	

##### 6.2 Bauverweigerungen

Für Bauverweigerungen werden 50% der gemäss Ziffer 6.1 aufgeführten Gebühren verrechnet.

##### 6.3 Vorentscheide

Für Vorentscheide werden die Gebühren nach Aufwand, mindestens jedoch 50% gemäss Ziffer 6.1, verrechnet.

##### 6.4 Projektänderungen

Für die Beurteilung nachträglich eingehender Projektänderungen werden max. bis 50% der gemäss Ziffer 6.1 aufgeführten Gebühren verrechnet.

#### **6.5 Wiedererwägungen**

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die Gebühren gemäss Ziffer 6.1 angemessen reduziert.

#### **Art. 7 Übrige Bauvorhaben**

Für Bauvorhaben, die nicht in dieser Gebühren-Verordnung umschrieben sind, sowie für öffentliche Bauten werden die Gebühren von Fall zu Fall festgelegt.

#### **Art. 8 Rückzug von Baugesuchen**

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 5% der unter Ziffer 6.1 genannten Ansätzen reduziert. Im Minimum beträgt sie jedoch Fr. 150.-.

#### **Art. 9 Verfall von Baubewilligungen**

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu erteilt, reduziert sich die Gebühr gemäss Ziffer 6.1 um 10% bis 30%.

#### **Art. 10 Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühren für das Wasser richten sich nach der kommunalen Verordnung der Wasserversorgung vom 30.4.1984 (Art. 48.2), diejenigen für die Kanalisation nach der Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen der Gemeinde Hirzel vom 11.5.1979 (Art. 13 ff).

#### **Art. 11 Weitere Auslagen (Kontrollen, Abnahmen etc.)**

- 1 Die Auslagen für Fachgutachten, Prüfberichte, Kontrollen (Durchführung der privaten Kontrollen im Sinne der Besonderen Bau-VO I vom 6.5.1981 möglich) und Abnahmen von externen Organen sind nicht gebührenmässig geregelt. Diese Arbeiten und Aufwendungen werden der Bauherrschaft nach den effektiven Auslagen der Gemeinde weiterverrechnet.
- 2 Für die Ausschreibung (Baugespann) wird der Bauherrschaft eine Pauschale von Fr. 100.- verrechnet.

## **Art. 12 Baukostendepositum**

- 1 Für die Baubewilligungsgebühren (Grundgebühr und Gebührenzuschlag) sowie die Anschlussgebühren (inkl. gesetzliche MWST) sowie die weiteren Auslagen hat die Bauherrschaft vor Baubeginn ein Baukostendepositum zu leisten. Der Betrag wird in der Baubewilligung festgelegt und beträgt 4% der veranschlagten Gebäude-Baukosten, wobei auf die nächsten Hundert Franken aufgerundet wird.
- 2 Nach Abschluss der Bauarbeiten und nach erfolgter Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich wird die Gebührenabrechnung erstellt (inkl. Wasser- und Kanalisations-Anschlussgebühren).
- 3 Allfällige Abrechnungssaldi aus Baudepositen-Konti sind für die gesamte Laufzeit (Zeitpunkt Einzahlung bis Abrechnungszustellung) zu verzinsen. Für die Zinsberechnung gelangt der vom Regierungsrat jeweils jährlich für die Zinsen von Steuerschulden festgesetzte Ansatz zur Anwendung.

## **Art. 13 Behandlungsgebühr**

- 1 Bei der Einreichung eines Baugesuches gemäss Art. 6, Ziffer 6.1.1, ist eine Behandlungsgebühr in der Höhe von 20% des Betrages gemäss Art. 12 zu entrichten. Dieser Betrag ist ein Bestandteil des Baukostendepositums.
- 2 Das Baugesuch wird erst nach Eingang dieser Gebühr behandelt.

## **Art. 14 Benützung von öffentlichem Grund und Boden**

## (§ 231 PBG)

- 1 Für die bewilligte Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bau-schutt, Baracken etc.), sowie auch für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 5.- pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.
- 2 Für die Wiederinstandstellung von Belägen, Pflästerungen etc. ist die Bauherrschaft kostenpflichtig. Die Benützungsg Gebühr gemäss Abs. 1 wird bis zur Abnahme dieser Arbeiten durch die Gemeinde verrechnet.

## B. Periodische Aufsicht und Kontrollen

### Art. 15 Gebührentarif

Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen berechnen sich die Gebühren wie folgt:

		ordentliche Kontrolle	Nachkontrolle
15.1	Feuerpolizei (inkl. Feuerungsanlagen)	Expertenkosten	nach Aufwand mind. aber 200.-
15.2	Rauchgas	Expertenkosten	nach Aufwand, mind. aber 150.-
15.3	Gewässerschutz - Kanalisations- und Abwasserleitungen - Tankanlagen - private Abwasseranlagen <sup>4</sup> (oder Teile davon)	Expertenkosten	nach Aufwand, mind. aber 200.-
15.4	Liftanlagen	Expertenkosten	Expertenkosten plus 50.-/100.-
15.5	Schutzraum	Expertenkosten	nach Aufwand, mind. aber 200.-

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Februar 2001 in Kraft und ersetzt die Gebühren-Verordnung vom 4. Januar 1993 sowie alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 6 vom 22. Januar 2001

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident:**

B. Bürgler

**Der Schreiber:**

M. Wild

# ANHANG zur Gebühren-Verordnung

In Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen und Ansätzen gelten die nachstehenden Detailregelungen:

## Baubewilligungsgebühren

### Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3

Der Gebührenrahmen wird wie folgt abgestuft:

<b>Bausumme</b>	<b>Gebühr</b>
bis 25'000.-	150.--
bis 75'000.-	250.--
bis 150'000.-	350.--
bis 250'000.-	500.--
bis 375'000.-	650.--

ab 376'000.- gilt das Bauvorhaben als wesentlicher Umbau gemäss Ziffer 6.1.1

bis 525'000.-	850.--
bis 700'000.-	1'050.-

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 6 vom 22 Januar 2001

## IM NAMEN DES GEMEINDERATES

**Der Präsident:**

**Der Schreiber:**

B. Bürgler

M. Wild

<sup>1</sup> Änderung aufgrund übergeordneter Gesetzgebung (Inkraft seit 01.01.2006)

<sup>2</sup> Änderung aufgrund RRB vom 19.12.2001 (Inkraft ab 01.02.2002)

<sup>3</sup> Änderung gemäss GRB-Nr. 73 vom 21.05.2007 (Inkraft seit 01.07.2007)

<sup>4</sup> Änderung gemäss SEVO vom 27.09.2004 (Inkraft seit 07.02.2005)

# ANHANG zur Gebühren-Verordnung

In Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen und Ansätzen gelten die nachstehenden Detailregelungen:

## Baubewilligungsgebühren

### Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3

Der Gebührenrahmen wird wie folgt abgestuft:

<b>Bausumme</b>	<b>Gebühr</b>
bis 25'000.-	150.--
bis 75'000.-	250.--
bis 150'000.-	350.--
bis 250'000.-	500.--
bis 375'000.-	650.--

ab 376'000.- gilt das Bauvorhaben als wesentlicher Umbau gemäss Ziffer 6.1.1
--

bis 525'000.-	850.--
bis 700'000.-	1'050.-

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 6 vom 22 Januar 2001

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

B. Bürgler

M. Wild